

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

Datum

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Fax +43 662 8042-4198

Nutzungsbedingungen für SAGIS Daten

sagis@salzburg.gv.at

Telefon

1. Leistungen:

- 1.1 Das Amt der Salzburger Landesregierung liefert unter untenstehenden Bedingungen digitale Daten des SAGIS zur ausschließlichen Verwendung durch den obigen Datenbenutzer.
- 1.2 Der Datenbenutzer erhält die Nutzungsrechte erst nach Rücksendung dieser allgemeinen unterfertigten Nutzungsbedingungen, im Fall eines zu leistenden Kostenersatzes jeweils ab dessen vollständiger Bezahlung.
- 1.3 Das Amt der Salzburger Landesregierung entzieht bei Verletzung der untenstehenden Bedingungen dem Datenbenutzer jegliche Nutzungsrechte.
- 1.4 Eine Haftung des Amtes der Salzburger Landesregierung für die abgegebenen Daten ist ausgeschlossen. Eine Gewährleistung für eine bestimmte Eignung, Vollständigkeit und Richtigkeit wird seitens des Amtes nicht übernommen.
- 1.5 Alle Daten werden im Bundesmeldenetz (MGI M31) angeboten.

2. Rechte und Pflichten des Datenbenutzers:

- 2.1 Der Datenbenutzer darf die SAGIS - Daten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, geschäfts- bzw. unternehmensintern verwenden. Kopien dürfen nur zu Datensicherungszwecken angefertigt werden.
- 2.2 Der Datenbenutzer ist nicht berechtigt, die Daten, in welcher Form auch immer, an Dritte weiterzugeben, zu vermarkten, oder sonst in irgendeiner Form kommerziell zu verwerten.
- 2.3 Der Datennutzer erklärt ausdrücklich, dass er im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten (entgegen den Nutzungsbedingungen) in vollem Umfang Schadenersatz gegenüber dem Amt leistet.
- 2.4 Die Abtretung von Rechten durch den Datenbenutzer an Dritte bedarf grundsätzlich einer Genehmigung der für die Datenabgabe zuständigen Dienststelle (Referat 10/04 -

Geodateninfrastruktur) des Amtes der Salzburger Landesregierung. Sie ist nur im Wege einer Auftragsvergabe des Datenbenutzers an einen Dritten zulässig. Solche Datenweitergaben sind vom Datenbenutzer gemäß 2.1 schriftlich zu protokollieren und auf Verlangen binnen 14 Tagen der für die Datenweitergabe zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

- 2.5 Sollte es im Zusammenhang mit einer Verletzung von Vertragsbedingungen durch diesen Dritten zu Forderungen gegenüber dem Amt kommen, so erklärt der Datennutzer das Amt diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 2.6 Der Datenbenutzer ist verpflichtet, auf allen Folgeprodukten, in welcher Form auch immer, die bei der Lieferung angegebene(n) Datenquelle(n) anzuführen.

3. Allgemeines:

- 3.1 Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Amtes der Salzburger Landesregierung vereinbart.

Für die Salzburger Landesregierung:

Der Datenbenutzer (firmenmäßige Zeichnung):

Datum:

Datum: